

Betreibung Nr.

Gruppe Nr.

Einschreiben

## Anzeige eines Gläubigerwechsels

Hiermit wird Ihnen angezeigt, dass in der

Betreibung Nr.

zufolge

anstelle des bisherigen Gläubigers

als neuer Gläubiger

getreten ist.

Sie haben das **Recht, innert 10 Tagen**, nachdem Sie vom Gläubigerwechsel Kenntnis erhalten haben, beim Richter des Betreibungsortes **schriftlich und begründet Rechtsvorschlag zu erheben** und die Einreden gegen den neuen Gläubiger **glaubhaft zu machen**.

Ort und Datum

Betreibungsamt

### Auszug aus dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 77 Abs. 3: Der Richter kann beim Empfang des Rechtsvorschlages die vorläufige Einstellung der Betreibung verfügen; er entscheidet über die Zulassung des Rechtsvorschlages nach Einvernahme der Parteien.

Art. 33 Abs. 4: Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, kann die in der Sache zuständige

richterliche Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Er muss, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der versäumten ein begründetes Gesuch einreichen und die versäumte Rechtshandlung bei der zuständigen Behörde nachholen.